Disziplinarweg an der Sekundarschule TWR

SEKUNDARSCHULE

Grundlagen: - Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz; VSG) vom 27. März 2023
- Verordnung über die Volksschule (Volksschulverordnung; VSV) vom 27. Juni 2023

Grundsatz

Disziplinarische Schwierigkeiten werden soweit möglich durch die Lehrperson gelöst (Massnahmen: Ebene 1). Ist dies nicht möglich oder das pflichtwidrige Verhalten erheblich, können disziplinarische Massnahmen angeordnet werden (Massnahmen: Ebene 2 & 3).

Disziplinarische Massnahmen haben erzieherischen Charakter. Sie dienen dem schulischen Fortschritt der Lernenden, der Aufrechterhaltung eines ungestörten Schulbetriebs und dem Schutz der Schulbeteiligten.

Disziplinarische Massnahmen sind den Betroffenen und ihren Erziehungsberechtigten mit Verfügung und Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen. Die Lernenden sowie die Erziehungsberechtigten sind vorgängig anzuhören.

Bei einer vorübergehenden Wegweisung vom obligatorischen Unterricht sowie bei einem teilweisen oder vollständigen Schulausschluss ordnet die Schule die notwendigen Begleitmassnahmen an.

Disziplinarischer Tatbestand

Die Schulleitung prüft, ob disziplinarische Massnahmen anzuordnen sind, wenn Lernende in der Schule durch ein erhebliches Fehlverhalten auffallen. Disziplinarische Massnahmen können insbesondere angeordnet werden bei:

a) Missachtung von Anordnungen der zuständigen Lehrpersonen;
b) Verstössen gegen die Schul- oder Hausordnung;
c) mutwilligen Sachbeschädigungen in der Schule;
d) ungebührlichem Verhalten gegenüber anderen Schulbeteiligten;
e) anderweitigen Störungen des Schulbetriebs.

Massnahmen

Ebene 1: (Klassen-)Lehrperson

Bei disziplinarischen Schwierigkeiten stehen der Lehrperson folgende Möglichkeiten offen:

a) mündliche Ermahnung
b) schriftliche Ermahnung (Eltern werden informiert)
c) Einsatz eines Beobachtungsblattes
d) kurzzeitige Wegweisung aus dem Unterricht mit Verbleib im Schulareal (Ort und Ansprechperson sind festgelegt)
e) zusätzliche Hausarbeit oder zusätzliche Arbeit in der schulfreien Zeit (z.B. Arbeitseinsatz beim Hausdienst). Die Eltern werden informiert.

Die Fachlehrperson informiert die Klassenlehrperson über die getroffenen Massnahmen.

Ebene 2: Abteilungsleitung / Schulleitung Sekundarschule

Die Schulleitung kann folgende Massnahmen ergreifen:

a) schriftlicher Verweis;
b) vorübergehende Wegweisung vom Unterricht für längstens vier Wochen;
c) Versetzung in eine andere Klasse, Lerngruppe oder Lerngemeinschaft;
d) vorzeitige Entlassung im letzten Schuljahr.

Ebene 3: Gesamtschulleitung / Rektor/in

Wenn Disziplinarmassnahmen gemäss Ebene 2 wirkungslos geblieben sind, können weitergehende Massnahmen angeordnet werden:

a) Versetzung in eine andere Schule;
b) teilweiser oder vollständiger Schulausschluss, wenn eine schwerwiegende Belastung des Schulbetriebs nicht anders behoben werden kann.